

# Amt der Oö. Landesregierung

## Örtliche Raumordnung

---

### Erhebungsblatt

Förderung der Gemeinden bei privatwirtschaftlichen Maßnahmen der Raumordnung  
(Aktive Bodenpolitik) gemäß § 16 Abs. 3 Oö. ROG 1994

---

1. Gemeinde: .....  
Pol. Bezirk: .....  
Bankinstitut: ..... BIC: .....  
IBAN: .....
  
- Wohnbevölkerung (VZ 20..):  
Finanzkraft lt. Voranschlag 20..:  
Flächenbilanz aktuell (Beilage)  
vorangegangene Förderungsfälle (Bodenpolitik):
  
2. Grundstück Nr. .... KG. ....  
Gesamtfläche .....  
Grundbuchsauszug aktuell (Beilage)  
Mappenblattauszug aktuell (Beilage)  
Örtliches Entwicklungskonzept (Beilage)  
Flächenwidmungsplanauszug (Beilage)  
ggf. Bebauungsplanauszug (Beilage)  
infrastrukturelle Voraussetzungen (Entfernung bzw. Anschlusstermin):  
- Wasserversorgung: .....  
- Abwasserbeseitigung: .....  
Verwendungszweck (ggf. Bauzwang):
  
3. Kaufvertrag (Beilage)
  
4. Aufstellung der gesamten Grundstückskosten und deren Nachweis  
(Zahlungsbelege in Kopie)
  
5. Finanzierungsplan
  
6. Nachweis über die Ortsüblichkeit des Kaufpreises  
(z.B. Schätzgutachten, Vergleichsfälle in Form von Grundbuchserhebungen etc.):
  
7. Förderungserklärung gem. Fin-010104/126-I/Ni-2003 i.d.g.F.
  
8. Kenntnisnahme der umseitig angeführten Förderungsbedingungen

....., am .....

.....  
Der Bürgermeister

Rundsiegel

## Förderungsbedingungen gem. § 16 Abs. 3 Oö. ROG 1994

### 1. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Förderungsmittel des Landes gemäß § 16 Abs. 3 Oö. ROG 1994 können nur aufgrund schriftlicher Anträge der Gemeinde zugeteilt werden.

Dem Antrag beizuschließen sind eine Abschrift eines Kaufvertrages<sup>1)</sup> sowie der Nachweis der Finanzierung, insbesondere der von der Gemeinde aufzubringenden finanziellen Mittel.

### 2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Bemessungsgrundlage der Förderung sind Kosten, die den Gemeinden in der Erfüllung des Gesetzesauftrages gem. § 15 (2) Oö. ROG 1994 erwachsen, insbesondere Kosten für Grundankauf und Nebenkosten wie Vertragserrichtung und Vermessung, soweit sie nicht ohnehin aus sonstigen Fördermitteln des Landes Oberösterreich abgedeckt werden. Kosten für die Herstellung der Infrastruktur, für die gesetzlichen Beiträge oder Anschlussgebühren einzuheben sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage der Förderung.

### 3. VERPFLICHTUNG DER GEMEINDE

Im Falle der Gewährung einer Förderung sind die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Jede Änderung von Voraussetzungen, die für Zuteilung und Höhe der Förderung maßgeblich waren, ist dem Land Oberösterreich umgehend anzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung kann die Förderung eingestellt bzw. die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Mittel gefordert werden.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat der Förderungswerber darüber hinaus nach Aufforderung Rückmeldung über die Realisierung des Förderungsfallles (Planungsfortschritt, Grundstücksverkäufe, Baubewilligungen) zu erstatten.

<sup>1)</sup> Im Kaufvertrag sind insbesondere folgende Festlegungen zu treffen:

- Vertragsgegenstand
- Vertragspartner, im Falle eines Optionsvertrages - ggf. das Eintrittsrecht Dritter
- Kaufpreis (im Rahmen des ortsüblichen Preisgefüges)
- Realisierungszweck
- Realisierungsziel (Zeithorizont)
- Vereinbarung über Nebenkosten (Vertragserrichtung)
- Verzichtsklausel auf Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes